

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESGRUPPE TIROL

Beschluss der 3. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz am 10.11.1954, in der Fassung der Beschlüsse:

- ✓ der 5. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 15.9.1962,
- ✓ der 9. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 27.10.1978,
- ✓ der 10. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 1.10.1982,
- ✓ der 11. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 18.9.1986,
- ✓ der 12. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 27.9.1990,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 7.11.1997,
- ✓ der 14. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 25.9.1998,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 24.9.1999,
- ✓ der 15. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 27.9.2002,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 30.11.2004,
- ✓ der 16. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 28.9.2006,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 21.11.2008,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 11.12.2009,
- ✓ der 17. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 24.9.2010,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 17.05.2013,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 5.4.2019,
- ✓ der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 11.06.2021.

§ 1

Art und Umfang der Geschäfte

Die Art und der Umfang der Geschäfte der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Tirol (im folgenden kurz younion genannt) sind durch Beschlüsse und die Satzungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie Beschlüsse und Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft i.d.g.F. bestimmt.

Alle Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung sind geschlechtsneutral anzuwenden.

§ 2

Organe der Landesgruppe

1. Die Organe sind:
 - a) die Landesdelegiertenkonferenz,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Hauptgruppenvorstand,
 - e) der Bezirksgruppenvorstand,
 - f) der Ortsgruppenvorstand,
 - g) die Kontrollkommission,
 - h) die Schiedskommission.
2. Der Frauenanteil in den Organen muss in Anwendung des § 4 (3) der Geschäftsordnung der Bundesorganisation der younion verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen. Hiervon ausgenommen sind jene Mitglieder des Organs, die Kraft ihrer Funktion in das Organ entsendet werden, ausgenommen die in Abs. 1 lit. g und h genannten Organe.
3. Die Funktionsdauer der Organe dauert in der Regel fünf Jahre, sofern nichts anderes bestimmt ist.
4. Einem Organ darf nur ein Mitglied der younion angehören.
5. Anträge an Organe müssen – soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist - spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingebracht werden.

§ 3

Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist die oberste Vertretung aller in der Landesgruppe zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle der Landesgruppe angehörigen Mitglieder bindend.

Die Landesdelegiertenkonferenz findet nach Bedarf, längstens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren statt.

Anträge für die Landesdelegiertenkonferenz sind vier Wochen, Wahlvorschläge zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin im Landessekretariat der younion schriftlich einzubringen.

Anträge und Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz aufweisen.

2. Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz beschließen. Der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz kommt die gleiche Kompetenz wie der ordentlichen zu.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus:
 - a) den Delegierten,
 - b) dem Landesvorstand,
 - c) der Kontrollkommission,
 - d) dem Vorsitzenden der Schiedskommission.
4. Die im Absatz 3. unter c) bis d) genannten Funktionäre und Funktionärinnen haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht als Delegierte teilnehmen.
5. In die Kompetenz der Landesdelegiertenkonferenz fallen:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz,
 - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesgruppe und deren Untergliederungen (Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppen) bzw. Abänderungen derselben,
 - c) Beschlussfassung und Durchführung aller der die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der younion in die Kompetenz der Bundesorganisation fallen bzw. nach dieser Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind,

- d) Beschlussfassung über Anträge an den Bundeskongress,
 - e) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - f) Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission,
 - g) Wahl der Mitglieder der Schiedskommission,
 - h) die Entlastung des Landesvorstandes.
6. Die Landesdelegiertenkonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Über Antrag eines Delegierten kann sowohl geheim als auch namentlich abgestimmt werden.

Die Wahl gem. Abs. 5.e) erfolgt grundsätzlich geheim. Ein Delegierter kann beantragen, dass die Wahl gem. Abs. 5.e) offen oder namentlich erfolgen soll. Für diesen Antrag ist ein Beschluss der anwesenden Delegierten erforderlich.

7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
8. Die Festsetzung der Anzahl der Delegierten erfolgt auf Grund der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des vorletzten Quartals vor der Delegiertenkonferenz. Die Delegierten werden auf Grund der Mitgliederzahl bezirksweise bestellt.

Auf jede Haupt- und Bezirksgruppe entfallen je zwei Delegierte.
Ab 201 Mitglieder entfallen für jeweils weitere 150 Mitglieder jeweils ein weiterer Delegierter. Bruchteile von über 50 Mitgliedern werden als voll gerechnet.

9. Die Zusammensetzung des Landesvorstandes und des Präsidiums erfolgt, mit Ausnahme der fix vergebenen Sitze (Landesfrauenvorsitzende, Vorsitzende der HG I bis IV, Bezirksvertreter und Vorsitzender der Kontrolle), nach der Mandatsstärke der jeweiligen Wählergruppen bei der letzten Wahl.

Das Vorschlagsrecht für die Funktion des Vorsitizes steht jedenfalls der nach absoluten Stimmen stärksten Wählergruppe zu.

10. Zur Abwicklung der Konferenz sind, neben dem Tagespräsidium, eine Antragsprüfungs-, Mandatsprüfungs- und Wahlkommission zu wählen.

Diese Kommissionen bestehen aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, welche auf Basis der Mandatsstärke der jeweiligen Wählergruppe vorgeschlagen und durch die Konferenz gewählt werden. Die Kommissionen bleiben bis zur folgenden Landesdelegiertenkonferenz in ihrer Funktion.

- (a) Antragsprüfungskommission: Diese Kommission prüft im Vorfeld die eingelangten Anträge und gibt eine entsprechende Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
- (b) Mandatsprüfungskommission: Diese Kommission prüft bei Abstimmungen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist bzw. die erforderliche Stimmenanzahl erreicht wurde.
- (c) Wahlkommission: Diese Kommission wickelt sämtliche Wahlen ab, wobei insbesondere eine Prüfung zu den Wahlvoraussetzungen durchzuführen ist.

§ 4

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:

- a) den Präsidiumsmitgliedern nach § 5,
- b) dem Vorsitzenden der Kontrollkommission,
- c) den Fachreferenten und Beisitzern, sowie
- d) allen Vorsitzenden der Haupt- und Bezirksgruppen, soweit sie nicht schon dem vorangeführten Personenkreis angehören.

Der Landesvorstand darf höchstens 30 Mitglieder umfassen.

2. Bei Verhinderung eines Haupt- und Bezirksgruppenvorsitzenden kann dieser von seinem gewählten Stellvertreter mit Sitz und Stimme im Landesvorstand vertreten werden.

3. Der Landesvorstand besorgt alle Geschäfte der Landesgruppe soweit sie nicht der Landesdelegiertenkonferenz vorbehalten sind. Besonders hat der Landesvorstand über Einladung des Landesvorsitzenden

- a) die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz durchzuführen,
- b) die ordentliche und außerordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen,
- c) die Verrechnung der Beiträge durchzuführen,

- d) die Jahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen,
- e) alle Agenden, die ihm zum Vollzug vom Bundesvorstand übertragen werden, zu erledigen,
- f) das Einsetzen von Arbeitsgruppen sowie die Genehmigung der entsprechenden Geschäftsordnungen,
- g) die Einberufung und Organisation der Landesdelegiertenkonferenz.

Der Landesvorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen.

- 4. Vorsitzende von Haupt- und Bezirksgruppen, die vor Ablauf der Funktionsperiode ausscheiden, werden mit Sitz und Stimme durch die neu gewählten Vorsitzenden ersetzt.

Beim Ausscheiden anderer Mitglieder kann der Landesvorstand, falls erforderlich, für den Rest der Funktionsperiode Ersatzmitglieder mit Sitz und Stimme kooptieren.

- 5. Die Bestimmung gemäß Punkt 4. gilt nicht für den Fall des Ausscheidens des Landesvorsitzenden. In diesem Fall ist aus dem Kreis der Landesvorstandsmitglieder in einer Landesvorstandssitzung ein neuer Vorsitzender zu wählen.
- 6. Sollte ein Funktionär während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den dauernden Ruhestand versetzt werden, so endet die Funktion spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den dauernden Ruhestand. Mitglieder der Kontrollkommission können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 4 a

Arbeitsgemeinschaften („ARGE“)

- 1. Mit Beschluss des Landesvorstandes können zu verschiedenen Themen Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.
- 2. Jede Arbeitsgemeinschaft kann maximal 20 Personen umfassen, welche jedenfalls Mitglieder der Gewerkschaft younion sein müssen.
- 3. Aus dem Kreis der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder sind ein Vorsitz und Stellvertretung sowie eine Schriftführung und allenfalls eine Stellvertretung zu wählen. Im Übrigen ist auf § 3 Abs 6 dieser Geschäftsordnung zu verweisen.

4. Der Vorsitzende wird in den Landesvorstand mit Sitz und ohne Stimmrecht kooptiert. Im Verhinderungsfall kann ein Stellvertreter entsandt werden.
5. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine Geschäftsordnung zu verfassen, welche dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 5

Das Präsidium

1. Das Präsidium umfasst höchstens elf stimmberechtigte Mitglieder, wobei bei der Wahl der Mitglieder das Wahlergebnis in den Haupt- und Bezirksgruppen zu berücksichtigen ist.

Es besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinen drei Stellvertretern, wobei die Landesfrauenvorsitzende unter Berücksichtigung der Reihung der Stellvertreter zu berücksichtigen ist,
 - b) dem Kassier und seinem Stellvertreter,
 - c) den Vorsitzenden der Hauptgruppen,
 - d) dem Bezirksvertreter, sowie
 - e) höchstens drei weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes.
2. Ein Sitz im Präsidium steht jedenfalls dem Vorsitzenden einer Bezirksgruppe zu, der aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden mit Mehrheitsbeschluss namhaft gemacht wird.
Mit beratender Stimme können bei Notwendigkeit fallweise weitere Mitglieder des Landesvorstandes zugezogen werden.
 3. Dem Präsidium obliegt
 - a) die Durchführung der ihm vom Landesvorstand übertragenen Geschäfte,
 - b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung des Landesvorstandes sowie der Landesdelegiertenkonferenz,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landesdelegiertenkonferenz sowie der Berichterstattung über den Vollzug im Landesvorstand,
 - d) die Kooptierung weiterer Mitglieder ins Präsidium ohne Stimmrecht.
 4. Das Präsidium ist in seiner Geschäftsführung dem Landesvorstand verantwortlich.

5. Der Vorsitzende vertritt die Landesgruppe nach außen. Interne Regelungen über die Zeichnung von Rechtsgeschäften sind zu beachten. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertritt die Landesgruppe nach außen dessen erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter.

§ 6

Die Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die bei der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes.
2. Die Mitglieder der Kontrollkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Sitz und Stimme im Landesvorstand hat. Der gewählte Vorsitzende darf nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion sowie demselben Organisationsbereich wie der Kassier angehören, außer er ist einer anderen Fraktion zugehörig. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der Kassier einer Minderheitsfraktion zugehörig ist.
3. Die Kontrollkommission ist berufen, die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse sowie die gesamte Gebarung des Landessekretariates zu überwachen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit wird mindestens einmal jährlich dem Landesvorstand zur Kenntnis gebracht.
4. Die Mitglieder der Kontrolle unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Kontrolle hat der Landesvorstand auf Vorschlag der Fraktion, der das ausscheidende Mitglied angehört, einen Nachfolger zu bestellen.

§ 7

Die Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die bei der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes.

2. Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diese von der Landesdelegiertenkonferenz gewählte Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission steht die Berufung an die Schiedskommission der Bundesorganisation offen.
Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesorganisation vorzulegen.
4. Die Schiedskommission ist für die Streitigkeiten sowohl zwischen einem Organ und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen Mitgliedern untereinander zuständig.
5. Die Entscheidung hat binnen 6 Monaten ab Anrufung der Kommission zu erfolgen.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Kontrolle hat der Landesvorstand auf Vorschlag der Fraktion, der das ausscheidende Mitglied angehört, einen Nachfolger zu bestellen.

§ 8

Der Bezirksgruppenvorstand

1. Über Beschluss des Landesvorstandes werden Bezirksgruppen errichtet. Der Bezirksvorstand wird bei der Bezirkskonferenz gewählt. Seine Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes.
2. Der Bezirksgruppe steht der Bezirksvorstand vor. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) einem Schriftführer,
 - d) einem Kassier sowie
 - e) Beiräten.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Bezirksgruppe mindestens einmal jährlich ein.

3. Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:

- a) Der Bezirksvorstand vollzieht alle Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Landesvorstandes und der Bezirkskonferenz,
- b) er führt alle Gewerkschaftsaufgaben in seinem Wirkungskreis nach den Weisungen der vor angeführten Organe bzw. der Bezirkskonferenz durch und
- c) er hat die Delegierten zur Landeskonferenz aus den Reihen der gewählten Vertrauenspersonen des Bezirkes zu bestellen.

§ 9

Der Hauptgruppenvorstand

Hauptgruppen werden für die Mitglieder der younion in Innsbruck und die Mitglieder der ehemaligen KMSfB in Tirol gebildet und zwar:

- a) die Hauptgruppe I für alle Mitglieder der younion beim Stadtmagistrat Innsbruck, einschließlich der ausgegliederten Betriebe mit Ausnahme der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
- b) die Hauptgruppe II für alle Mitglieder der younion der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) bzw. zur IKB zugewiesene Mitarbeiter, sowie Mitarbeiter jener Firmen, an welchen die IKB AG mehr als 50% der Anteile hält, die eine aufrechte Mitgliedschaft zur younion aufweisen und nicht der HG III angehören,
- c) die Hauptgruppe III für alle younion-Mitglieder des Ruhestandes, die der HG I oder HG II angehört haben,
- d) die Hauptgruppe IV für Gewerkschaftsmitglieder der ehemaligen KMSfB bzw. Neumitglieder gemäß der jeweils gültigen Bundesgeschäftsordnung,
- e) alle übrigen Mitglieder, die keiner Orts- oder Hauptgruppe zugeordnet werden können, werden mit Beschluss durch das Präsidium einer dieser Hauptgruppen zugeordnet.

Für jeden Hauptgruppenvorstand gilt § 8 sinngemäß.

§ 10

Der Ortsgruppenvorstand

1. Grundsätzlich bildet jede Gemeinde eine Ortsgruppe. Mitglieder einer Ortsgruppe sind jene Mitglieder der Gewerkschaft younion, die ein Dienstverhältnis zu der jeweiligen Gemeinde haben bzw. hatten. Den Gemeinden sind die Gemeindeverbände gleichgestellt. Im Zweifel ist auf den Dienstort abzustellen.
2. Jede Ortsgruppe wählt einen Vorstand, der die Agenden wahrnimmt. In Ortsgruppen bis zu 10 Mitgliedern nimmt diese Aufgabe eine Vertrauensperson wahr.
3. Ansonsten besteht der Ortsgruppenvorstand aus:
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) einem Schriftführer und
 - d) einem Kassier,
 - e) sowie aus Beiräten.
4. Der Ortsgruppenvorsitzende ist für die Führung der Geschäfte des Ortsgruppenvorstandes verantwortlich. Jährlich ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Die Ortsgruppe vollzieht alle Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Landesvorstandes und des Bezirksvorstandes.

§ 11

Wahl der Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre

Die Wahl der Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre erfolgt sinngemäß gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung der Landesgruppe Tirol i.d.g.F.

§ 12

Sonstiges

1. Die Bestimmungen des § 3 Abs.6 (Abstimmung) und Abs.7 (Beschlussfähigkeit) gelten, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, für alle Organe und Organisationseinheiten der Landesgruppe sinngemäß.
2. In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist eine Abstimmung mittels Umlaufbeschlusses im Präsidium und im Landesvorstand zulässig. Der Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind in der nachfolgenden Sitzung zu berichten und zu protokollieren.
3. Grundsätzlich sind Sitzungen vor Ort durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen der Orts-, Bezirks- und Hauptgruppen sowie des Präsidiums, des Landesvorstandes und die Landesdelegiertenkonferenz ganz oder teilweise in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hierfür ist ein Beschluss des jeweils einberufenden Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit erforderlich. Für die Landesdelegiertenkonferenz ist der Beschluss des Landesvorstandes erforderlich.
4. Für alle Organisationseinheiten gilt, dass ein Mitglied aus der jeweiligen Funktion abberufen werden kann, wenn das Mitglied dreimal hintereinander einer Sitzung unentschuldigt ferngeblieben ist.
5. Die Abberufung erfolgt ohne weitere Beschlussfassung durch den Vorsitzenden der bestellenden Organisationseinheit schriftlich und ist allen Mitgliedern der jeweiligen Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.